

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Ausschussdrucksache  
20(4) 525 A

Rechtsanwalt Prof. Dr. Olaf Reidt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Sabine Stricker  
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 125  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99  
stricker@redeker.de

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Ausschussdrucksache  
**20(4)525 F**

Berlin, den 1. November 2024

Reg.-Nr.:

**Stellungnahme  
zu dem  
Entwurf  
eines**

**Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung  
im Planungs- und Genehmigungsverfahren**

(BT-Drs. 20/11980)

1. Die bisherige Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in § 25 Abs. 3 VwVfG hat sich bewährt. Grund hierfür sind ihre Freiwilligkeit und die Flexibilität in der Ausgestaltung. Dabei muss man sich bewusst machen, dass es ausschließlich um einen dem eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren vorgelagerten informellen Schritt geht. Er ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens und ersetzt daher die Öffentlichkeitsbeteiligung im sich anschließenden Genehmigungsverfahren auch nicht. Diese wird erst nach Antragstellung durch die Genehmigungsbehörde zu einem parzellenscharf und im Detail durchgeplanten Vorhaben durchgeführt. Demgegenüber erfolgt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger selbst und zu einem Zeitpunkt, in dem das Vorhaben noch nicht abschließend durchgeplant ist, etwa im Hinblick auf Standort, Trassenführung und technische Ausgestaltung. Sie dient damit einerseits der Öffentlichkeit für eine Vorabinformation und andererseits

Berlin  
Leipziger Platz 3  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0155 0359 00  
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99

Brüssel  
172, Avenue de Cortenberg  
1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

Leipzig  
Stentzlers Hof  
Petersstraße 39-41  
04109 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30

London  
4 More London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel. +44 20 740748-14  
Fax +44 20 743003-06

München  
Maffeistraße 4  
80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

dazu, das Problembewusstsein des Vorhabenträgers für bestimmte Umstände zu schärfen, die bei der Ausarbeitung seines Antrags relevant sein können.

2. Aufgrund der Unterschiedlichkeit von Genehmigungsverfahren (insbesondere Planfeststellung, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) und auch der Vorhaben selbst kann die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in sehr unterschiedlicher Weise sinnvoll, häufig zudem auch entbehrlich sein. So lässt sich beispielweise eine immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlage, bei der es gar keine Standortalternativenprüfung im Genehmigungsverfahren gibt, nicht mit einem linienförmigen Vorhaben über viele Kilometer vergleichen, z.B. einem Vorhaben im Rahmen des Stromnetzausbaus. Darauf muss der jeweilige Vorhabenträger daher auch flexibel reagieren können.
3. Hinsichtlich des Umgangs mit den Ergebnissen aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ebenfalls Flexibilität geboten, da dieser sehr unterschiedlich ausfallen kann. Ein Beispiel aus der Praxis:

Bei SuedLink, also einem Vorhaben für den Stromnetzausbau, fanden allein für einen einzelnen Planfeststellungsabschnitt von rd. 66 km (Abschnitt C 2) im Rahmen der früheren Öffentlichkeitsbeteiligung 34 sog. Infomärkte statt. Auf diesen konnte sich die Öffentlichkeit an einzelnen Ständen zu den verschiedenen Themen wie etwa Technik, Auswirkungen auf die Landwirtschaft, elektromagnetische Felder usw. informieren und darüber mit den Fachleuten sprechen. Dass sich dies nicht so in einem Ergebnisbericht zusammenfassen lässt wie bei der Vorstellung eines Vorhabens, zu dem sich dann die Öffentlichkeit lediglich in Form von schriftlichen oder elektronischen Stellungnahmen äußern kann, liegt auf der Hand. Gleichwohl hat sich die Durchführung derartiger Infomärkte sehr bewährt, zumal sie nicht bereits ein konkret durchgeplantes Vorhaben betrifft und vor allem auch die Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem solchen durchgeplanten Vorhaben durch die Genehmigungsbehörde nicht ersetzt.

Daher bietet es sich zumeist an, die Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem gesonderten Kapitel der späteren Antragsunterlagen darzulegen, die dann ja nicht nur der Genehmigungsbehörde zugehen, sondern ebenfalls Gegenstand der, auch elektronischen, Auslegung der Antragsunterlagen sind und damit für jedermann ein Zugang eröffnet ist. Eine gesonderte Unterrichtung der Behörde oder auch der Öffentlichkeit ist daneben in der Regel wenig sinnvoll, da sie den Blick in die Antragsunterlagen ohnehin nicht erspart und dies daher bei allen Beteiligten lediglich Mehraufwand erzeugt.

4. Die derzeit gültige Fassung des § 25 Abs. 3 VwVfG und auch die geplante Neuregelung in § 25a VwVfG lassen ein solches Vorgehen zu, aber auch andere Möglichkeiten der Beteiligung und Unterrichtung, weil sie entsprechend offen und flexibel ausgestaltet sind. Dabei sollte es aus den dargelegten Gründen auch verbleiben. Die inhaltlichen Änderungen im Detail spielen dabei keine ganz entscheidende Rolle, zumal sie nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit der späteren Genehmigungsentscheidung durchschlagen.

Gleichwohl hat die Neuregelung einen Mehrwert, weil sie die Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und die Flexibilität in den Ausgestaltungsmöglichkeiten nochmals deutlich herausstellt. Mehr sollte insofern allerdings, auch im Interesse von Verfahrenseffizienz und Beschleunigung, nicht geregelt werden. Andererseits ist es allerdings aber auch nicht möglich, unter Verweis auf die frühere Öffentlichkeitsbeteiligung die spätere Beteiligung im Rahmen eines Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens einzuschränken oder zu verkürzen. Dem stehen bereits unionsrechtliche Gründe entgegen. Zudem würde dies voraussetzen, dass das Vorhaben dann schon so weit durchgeplant ist, wie es für die Beteiligung im Genehmigungsverfahren selbst erforderlich ist. Dies würde dann letztlich auf eine überflüssige Doppelung einer mehr oder minder identischen Beteiligung hinauslaufen und damit den Zweck verfehlen, der mit § 25 Abs 3 VwVfG in der bestehenden und § 25a VwVfG in der geplanten Neufassung erreicht werden soll.

Berlin, den 1. November 2024

Prof. Dr. Olaf Reidt